

III.

Der am 23. März 1934 — fast neun Jahre nach seiner am 6. April 1925 erfolgten Unterzeichnung — ratifizierte »obligatorische **Vergleichs- und Schiedsvertrag**« zwischen *Frankreich* und der *Schweiz*¹²⁾ unterscheidet sich von dem italienisch-schweizerischen Schiedsvertrag vom 20. September 1924¹³⁾ dadurch, daß nach erfolglosem Vergleichsverfahren lediglich die Rechtsstreitigkeiten dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag, die übrigen einem besonders konstituierten Schiedsgericht zu unterbreiten sind (Artt. 14 Abs. 2, 15), während nach dem italienisch-schweizerischen Abkommen der Ständige Internationale Gerichtshof auch für Nichtrechtsstreitigkeiten zuständig ist, die »ex aequo et bono« entschieden werden können¹⁴⁾.

IV.

In den **Handelsverträgen** hat der Gedanke des Gleichgewichts zwischen Einfuhr und Ausfuhr, der in den im vorigen Bericht¹⁵⁾ erwähnten Verträgen Großbritanniens mit den nordischen und baltischen Staaten zum Ausdruck gekommen ist, in weiteren Abmachungen eine Ausgestaltung erfahren.

Das zwischen *Großbritannien* und der *Sowjet-Union* am 16. Februar 1934 unterzeichnete, am 21. März 1934 ratifizierte *vorläufige Handelsabkommen*¹⁶⁾ tritt an die Stelle des im Oktober 1932 gekündigten Handelsvertrages vom Jahre 1930. Die Kündigung des alten Abkommens war vor allem deswegen erfolgt, weil sich gezeigt hatte, daß die in ihm enthaltene übliche Meistbegünstigungsklausel ihren Sinn einem

¹²⁾ Eidgen. Gesetzsammlung 1934, S. 265. Ferner wurden ratifiziert am 11. Januar 1934 der Vergleichsvertrag zwischen *Dänemark* und *Chile* vom 23. Dezember 1931 (Lovtidende 1934, Nr. 103), am 18. Dezember 1933 der Schieds- und Vergleichsvertrag zwischen *Dänemark* und der *Türkei* vom 8. März 1932 (Lovtidende 1934, Nr. 104).

¹³⁾ Gazzetta Ufficiale 1924, Nr. 19, S. 259.

¹⁴⁾ Dem italienisch-schweizerischen Vertrag ist der am 14. Dezember 1932 zwischen *Italien* und *Panama* abgeschlossene Vergleichs- und Schiedsvertrag (Gazzetta Ufficiale 1934, Nr. 66, S. 1405) nachgebildet.

¹⁵⁾ Diese Z. Bd. IV, S. 360; vgl. neustens darüber: Kerschagl, Weltwirtschaftliches Archiv 1934, Heft 1, S. 4.

¹⁶⁾ Treaty Series 1934, No. 11. Das Abkommen ist als »vorläufiges« bezeichnet, da der Abschluß eines endgültigen Vertrages nach Ansicht der englischen Regierung eine zufriedenstellende Regelung der russischen Vorkriegsschulden und der sonstigen Ansprüche englischer Staatsangehöriger voraussetzt. Vgl. dazu das der russischen Regierung zugestellte Aide-Mémoire der englischen Regierung, in dem es heißt: "They consider that the negotiation of a permanent treaty of commerce and navigation must be accompanied by a satisfactory settlement of these debts and claims, and they must therefore regard any commercial agreement which may be negotiated meanwhile as being of a temporary and transitional character pending a final disposal of this question." Vgl. auch oben S. 15.

Staat gegenüber verlor, der, wie die Sowjet-Union, ein Außenhandelsmonopol besaß und so in der Lage war, ohne formelle Verletzungen der Klausel unter Umständen den gesamten Handelsverkehr mit der vertraglich meistbegünstigten Nation einzustellen. Außerdem hätte eine uneingeschränkte Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes zu Konflikten mit den durch Großbritannien in Ottawa übernommenen Verpflichtungen geführt.

Dementsprechend ist zwar in Art. 1 die alte »Phraseologie der Meistbegünstigung«¹⁷⁾ beibehalten, in Art. 3 aber für einen gegenseitigen Ausgleich der beiderseitigen Ein- und Ausfuhr Vorsorge getroffen und in Art. 2 die Berechtigung der englischen Regierung anerkannt worden, die Einfuhr russischer Waren zu Preisen, die die in den Ottawa-Abkommen eingeräumten Präferenzen vereiteln würden, zu verhindern. Die Art und Weise, in der der allmähliche Ausgleich der Handelsbilanzen herzustellen ist, ist in einem Anhang zum Verträge genau festgelegt worden. Insbesondere ist eine erhöhte Ausnutzung britischen Schiffsraums für den russischen Export in Aussicht genommen (Ziffer 4 des Anhangs).

Die Bestimmungen des Vertrages über die Rechtsstellung der russischen Handelsvertretung (Art. 5) sind bereits in dieser Zeitschrift (Bd. IV, S. 344 Fußnote *) besprochen worden. Die Geltungsdauer des Abkommens ist unbefristet; es kann jederzeit mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden (Art. 9).

Die zwischen Bevollmächtigten der *japanischen* und *britisch-indischen* Regierung am 5. Januar 1934 in Delhi zustande gekommenen Vereinbarungen¹⁸⁾ suchen den erwünschten Ausgleich der Handelsbilanzen in anderer Weise zu verwirklichen. Die Höhe der von Japan nach Indien einföhrbaren Menge von Baumwollgeweben soll von der Menge der von Indien nach Japan ausgeführten Rohbaumwolle abhängig sein. Das gegenseitige Verhältnis der beiden Ausfuhrmengen ist genau festgelegt. In zollrechtlicher Beziehung gewöhren sich die Parteien gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation, doch ist Vorsorge getroffen, daß die damit verbundenen Vorteile nicht durch Währungsmanipulationen einer Partei über Gebühr ausgenutzt werden können. Die indische Regierung ist nämlich berechtigt, die Zölle auf japanische Waren unbeschadet der Meistbegünstigungsklausel in dem Maße zu erhöhen, wie es zum Ausgleich einer etwaigen Entwertung des japanischen Yen im Verhältnis zur indischen Rupie erforderlich ist. Ein

¹⁷⁾ So der englische Handelsminister Runciman bei der Vorlage des Vertrages im Unterhaus; s. Times vom 2. März 1934, No. 46, S. 692.

¹⁸⁾ Europe Nouvelle 1934, No. 838, S. 230 ff. Vorläufig liegt nur ein in Protokollform niedergelegtes Résumé über den Inhalt der erzielten Einigung vor, auf Grund dessen der Vertrag redigiert werden soll.

entsprechendes Recht ist der japanischen Regierung zugebilligt. Die beiderseitigen Zollsätze müssen jedoch mindestens fünf Wochen in Geltung bleiben. Der Vertrag soll bis zum 31. März 1937 gelten.

In einem *Notenwechsel* zwischen der *belgischen* und der *australischen* Regierung vom 14. Dezember 1933¹⁹⁾ wird festgestellt:

«qu'un des principes qui détermineront dorénavant la politique commerciale de l'Union économique belgo-luxembourgeoise sera le redressement par tous les moyens de la balance des échanges.»

Belgien wird dementsprechend die Einfuhr australischen Gefrierfleisches nur in einem Umfange freigeben, der der Einfuhr belgischen Tafelglases nach Australien entspricht (Ziffer 2 der Noten).

Auch in dem deutsch-niederländischen *Abkommen über den Warenverkehr* zwischen *Deutschland* und *Niederländisch-Indien* vom 6. Juni 1934 — vorläufig angewandt seit dem 1. Juli 1934²⁰⁾ — wird darauf verwiesen (Art. I),

»daß sich das Verhältnis der deutschen Ausfuhr nach Niederländisch-Indien zur niederländisch-indischen Ausfuhr nach Deutschland in den letzten Jahren durch außergewöhnliche Umstände in anormaler Weise verschoben hat«

und die Absicht der Vertragsparteien erklärt,

»auf die Wiederherstellung eines normalen Verhältnisses unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der deutschen Ausfuhr hinzuwirken.«

Daneben wurden allerdings noch zahlreiche Verträge geschlossen, die auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung im alten Sinne beruhen²¹⁾.

¹⁹⁾ Treaty Series 1934, Nr. 5.

²⁰⁾ RGBl. II 1934, S. 353.

²¹⁾ So das provisorische Handelsabkommen zwischen der *belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion* und *Argentinien* vom 16. Januar 1934 (Moniteur belge 1934, S. 1009), das vorläufige Abkommen über den Handels- und Zahlungsverkehr zwischen dem *Deutschen Reich* und der Republik *Chile* vom 22. Januar 1934 — ratifiziert am 30. Mai 1934 (RGBl. II 1934, S. 17, 343), das Handelsabkommen zwischen *Litauen* und *Estland* vom 31. Januar 1934 — ratifiziert am 26. April 1934 (Amtsbl. des Memelgebiets 1934, Nr. 58, S. 453; Einschränkungen der Meistbegünstigung in Art. 5: Vorzugszölle, Einfuhrkontingente), die Handelsverträge bzw. Abkommen der *Tschechoslowakei* mit *Bulgarien* vom 29. August 1933 — ratifiziert am 30. März 1934, in Kraft seit dem 14. April 1934 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates 1934, 30. Stück, S. 221) —, *Polen* vom 10. Februar 1934 — vorläufig angewandt seit dem 7. März 1934 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates 1934, 18. Stück, S. 85) —, *Albanien* vom 9. April 1934 — vorläufig angewandt seit dem 12. Mai 1934 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates 1934, 38. Stück, S. 283) — und der *Türkei* vom 30. April 1934 — vorläufig angewandt seit dem 15. Mai 1934 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates 1934, 40. Stück, S. 295) —, die Handelsverträge *Frankreichs* mit *Portugal* vom 13. März 1934 (Journal Officiel 1934, S. 3211) und der *Schweiz* vom 29. März 1934 — vorläufig angewandt seit dem 1. April 1934 (Journal Officiel 1934, S. 3272), die Abkommen des

Von der Meistbegünstigung ausgenommen sind wie üblich nach den meisten Verträgen Vergünstigungen, die benachbarten Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden²²⁾, die sich aus einer Zollunion ergeben²³⁾, die zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und in Verträgen über die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen zugestanden²⁴⁾ und solche, die innerhalb einer bestimmten Staatengruppe gewährt werden²⁵⁾.

Deutschen Reichs mit *Uruguay* vom 18. Januar 1933 — ratifiziert am 3. Mai 1934, in Kraft seit dem 17. Mai 1934 (RGBl. II 1934, S. 278) — mit *Finnland* vom 24. März 1934 — ratifiziert am 16. Mai 1934, in Kraft seit dem 17. Mai 1934 (RGBl. II 1934, S. 139, 281; Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1934 Nr. 13, 17, 18) — und *Jugoslawien* vom 1. Mai 1934 — vorläufig angewandt seit dem 1. Juni 1934 (RGBl. II. 1934, S. 301) —, der Handelsvertrag zwischen *Italien* und der *Türkei* vom 4. April 1934 — vorläufig angewandt seit dem 20. April 1934 (Gazzetta Ufficiale 1934, S. 2017) —, zwischen *Italien* und *San Salvador* vom 19. März 1934 (Gazzetta Ufficiale 1934, S. 2137) sowie der Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen den *Vereinigten Staaten* von Nordamerika und *Finnland* vom 13. Februar 1934 (Treaty Information 1934, Nr. 53, S. 21/22).

Der Anwendungsbereich der Meistbegünstigungsklausel ist in den einzelnen Verträgen sehr verschieden abgegrenzt. Auf diese praktisch natürlich äußerst wichtigen Verschiedenheiten wird hier nur eingegangen, wenn sie rechtlich bedeutsam erscheinen.

²²⁾ Artt. 2 Abs. 5 des deutsch-chilenischen, 8a des deutsch-finnischen, 30a des deutsch-jugoslawischen, 5 des deutsch-uruguayischen Vertrages. Artt. 3 Ziff. 1 des ital.-türkischen, 2a des franz.-schweizerischen, 11 Z. 1 des tschechisch-polnischen, 12 Ziff. 1 des tschechisch-bulgarischen und 6 Ziff. 1 des litauisch-estnischen Vertrages.

²³⁾ Artt. 2 Abs. 5 des deutsch-chilenischen, 8b des deutsch-finnischen, 30b des deutsch-jugoslawischen, 5 des deutsch-uruguayischen Abkommens; Artt. 3 Ziff. 2 des italienisch-türkischen, 2b des französisch-schweizerischen, 11 Ziff. 2 des tschechisch-polnischen, 6 Ziff. 2 des litauisch-estnischen und 12 Ziff. 2 des tschechisch-bulgarischen Vertrages.

²⁴⁾ Artt. 8c des deutsch-finnischen, 30c des deutsch-jugoslawischen, 12 des tschechisch-polnischen, 2d des französisch-schweizerischen Vertrages.

²⁵⁾ Art. 8d und Schlußprotokoll des deutsch-finnischen Vertrages: Vergünstigungen, die Finnland Estland und — für die Fischerei und Seehundjagd — der Sowjetunion zugesteht; Art. 3 Ziff. 3 und 4 des italienisch-türkischen Vertrages: Vergünstigungen, die Italien seinen Kolonien, Protektoraten und Besitzungen, die Türkei den Nachfolgestaaten des ehemaligen ottomanischen Reiches zugesteht; Art. 11 Ziff. 4 des tschechisch-polnischen Vertrages: Vergünstigungen, die Polen den baltischen Staaten und nur diesen einräumt oder einräumen wird; Art. 20 Ziff. 1 des französisch-schweizerischen Vertrages: Vergünstigungen, die Frankreich seinen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten und diese ihm gewähren; Art. 6 Ziff. 3 und 4 des litauisch-estnischen Vertrages: Vergünstigungen, die Litauen Lettland oder Estland Finnland, Lettland und der Sowjetunion gewährt oder in Zukunft gewähren wird. Sehr weitgehend Art. 6 des deutsch-uruguayischen Vertrages: Vergünstigungen, die Deutschland an weitere europäische Länder, Uruguay an weitere südamerikanische Länder für deren Natur- und Gewerbeerzeugnisse gewährt, und Art. 12 Ziff. 3 des tschechisch-bulgarischen Vertrages: »Rechte und Privilegien, die von einem der vertragschließenden Teile für landwirtschaftliche Produkte von Agrarstaaten auf Grund von Ausnahmeübereinkommen gewährt werden, die mit diesem Staate zwecks Erzielung einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit abgeschlossen worden sind oder abgeschlossen werden.«

Gemäß Art. 30 d des deutsch-jugoslawischen (ähnlich Artt. 2 c des französisch-schweizerischen und 12 Ziff. 4 des tschechisch-bulgari-schen) Vertrages sind ferner die Vergünstigungen ausgenommen,

»die ein vertragschließender Staat einem dritten Land ausschließ-lich auf Grund von allen Staaten zum Beitritt offenstehenden Verträgen von allgemeiner Bedeutung²⁶⁾ einräumt, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages abgeschlossen werden, es sei denn, daß der andere vertragschließende Staat dieselben Begünstigungen gewährt.«

Dasselbe Ziel wie die letztgenannten Bestimmungen verfolgt eine Entschließung der 7. Panamerikanischen Konferenz in Montevideo vom 24. Dezember 1933 (*Revista de Derecho Internacional* 1934, Nr. 49 S. 85), die auf einen von den *Vereinigten Staaten* eingebrachten Vor-schlag folgenden Wortlauts zurückgeht²⁷⁾:

“With a view to encouraging the development of unified and comprehensive multilateral treaties as a vitally important instrument of trade liberalization, the advantages of which treaties ought not to be open to countries which refuse to confer similar advantages, the subscribing governments declare, and call upon all countries to declare, that they will not invoke their right to demand, under the most-favored-nation clause contained in bilateral treaties to which they may be parties, any benefits of multilateral treaties which have as their general purpose the liberalization of international economic relations and which are open to the accession of all countries, provided that such renunciation shall not operate in so far as the country entitled to most-favored-nation treatment in fact reciprocally accords the benefits which it seeks.”

Artt. 1 und 2 eines zur Ausführung dieser Resolution von der nord-amerikanischen Delegation eingebrachten Vertragsentwurfs²⁸⁾ lauten:

“*Art. 1:* The High Contracting Parties, with respect to their relations with one another, will not, except as provided in Article 2 hereof, invoke the obligations of the most-favored-nation clause for the purpose of obtaining advantages enjoyed by the parties to multilateral economic conventions of general applicability, which include a trade area of substantial size, have as their objective the liberalization and promotion of international trade or other international economic intercourse, and are open to adoption by all countries.

“*Art. 2:* Notwithstanding the stipulations of Article 1, the High Contracting Parties may demand the fulfilment of the most-favored-nation clause in so far as each respectively accords in fact the benefits required by the economic agreement the advantage of which it claims.”

Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sind regelmäßig nur in besonders aufgezählten Ausnahmefällen (im Interesse der Sicher-heit des Staates, aus sittlichen, humanitären oder sanitären Gründen, hinsichtlich des Waffenhandels, des Schutzes wertvollen National-

²⁶⁾ Der französische und tschechische Vertrag fügen hinzu: »Unter den Auspizien des Völkerbundes abgeschlossenen und (oder) dort registrierten Verträgen.«

²⁷⁾ Treaty Information 1934, Bull. 52, S. 19.

²⁸⁾ ebenda S. 20.

besitzes) und unter der Bedingung zulässig, daß sie alle beteiligten Staaten gleichmäßig treffen²⁹⁾. Zum Schutze lebenswichtiger Interessen können nach Art. 3 Abs. 2 des französisch-schweizerischen und 15 des tschechisch-polnischen Vertrages sowie nach dem tschechisch-türkischen Abkommen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen nach freiem Ermessen angeordnet werden. Doch darf keine »*discrimination arbitraire*« des Vertragspartners eintreten und sind die Maßnahmen nach Eintritt normaler Verhältnisse wieder rückgängig zu machen. Nach den Abmachungen der Tschechoslowakei mit Bulgarien (Art. 19), der Türkei und Albanien (Art. 3) hat vor der Festsetzung von Einfuhr- oder Ausfuhrverboten oder -beschränkungen eine Verständigung mit dem Vertragspartner zu erfolgen, bei deren Scheitern unter Umständen ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht. (Schlußprotokoll zu dem tschechisch-albanischen Abkommen.) In den Verträgen des Deutschen Reiches mit Jugoslawien (Art. 7) und Finnland (Art. 5) verpflichten sich die Vertragspartner lediglich, bei der Regelung der Ein- und Ausfuhr »die Interessen des anderen Staates in angemessener Weise zu berücksichtigen«³⁰⁾ bzw. die vertraglichen Zugeständnisse »nicht durch Ein- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen oder deren Handhabung zu entwerten«³¹⁾.

Einer grundlegenden Veränderung der bei Vertragsschluß vorausgesetzten wirtschaftlichen Grundlage wird durch folgende Bestimmung des Art. 32 Abs. 3 des deutsch-jugoslawischen Vertrages Rechnung getragen:

»Sollte sich die wirtschaftliche Grundlage, von der die beiden vertragschließenden Staaten bei Abschluß dieses Vertrages ausgegangen

²⁹⁾ Artt. 3 des französisch-schweizerischen, 13/14 des tschechisch-polnischen, 5 des italienisch-türkischen, 9 des litauisch-estnischen Vertrages. Die 7. panamerikanische Konferenz in Montevideo hat eine Empfehlung an die Mitglieder der Panamerikanischen Union beschlossen, in die Handelsverträge Klauseln aufzunehmen, daß vor der Einführung von Einfuhrbeschränkungen aus sanitären Gründen immer den interessierten Staaten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und evtl. eine gemischte Kommission von Sachverständigen eingesetzt werden soll: *Revista de Derecho Internacional* 1934, Nr. 49, S. 73. Über die unheilvolle Rolle der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften für den internationalen Handelsverkehr vgl. Gebert, »Halbheiten der zwischenstaatlichen Vertragspolitik«, Salzburg 1934, S. 19.

³⁰⁾ Ähnlich auch Art. 2 der 2. Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag (s. unten Anm. 33), Art. 1 Abs. 2 des deutsch-niederländischen und Artt. 1, 2 des deutsch-estnischen Abkommens vom 29. März 1934 (RGBl. II 1934, S. 163).

³¹⁾ Eine am 24. Dezember 1933 von der 7. panamerikanischen Konferenz angenommene EntschlieÙung (*Revista de Derecho Internacional* a. a. O. S. 73) erklärt das System der Ein- und Ausfuhrquoten für unvereinbar mit dem wahren Geist der Meistbegünstigungsklausel und bringt den Willen der amerikanischen Staaten zum Ausdruck, auf eine Beseitigung dieser für den internationalen Handel verhängnisvollen und nur durch die gegenwärtige »chaotische Situation« gerechtfertigten Hindernisse des freien Handels hinzuwirken.

sind, zum Nachteil des einen Staates grundlegend verändern, so ist dieser Staat berechtigt, den Vertrag schon vor Ablauf der in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Frist von zwei Jahren unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Diese Kündigung kann jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt wirksam werden, zu dem der Vertrag vorläufig oder endgültig Geltung erlangt hat.»

Eine ähnliche »*clausula rebus sic stantibus*« findet sich in Art. V Abs. 2 des deutsch-niederländischen Abkommens über den Warenverkehr zwischen Deutschland und Niederländisch-Indien vom 6. Juni 1934³²⁾, der lautet:

»Sollten sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen, von denen beide Teile bei Abschluß dieses Abkommens ausgehen, grundlegend ändern, so kann der Teil, der sich durch diese Änderung benachteiligt glaubt, von dem anderen Teil die Aufnahme von Verhandlungen über eine Abänderung des Abkommens und eine Neugestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen verlangen.«

Art. 22 des französisch-portugiesischen Vertrages bestimmt:

«Dans le cas où l'une des hautes parties contractantes édicterait des majorations de droits ou des restrictions d'importation qui viendraient compromettre l'équilibre du présent accord, c'est-à-dire qui seraient susceptibles de modifier sensiblement l'état de choses existant au point de vue des possibilités légales de l'importation et de l'exportation des marchandises, l'autre partie pourrait demander aussitôt l'ouverture de négociations pour obtenir des compensations et, si ces négociations n'aboutissaient pas dans un délai d'un mois, prendre toutes mesures qui lui paraîtraient propres à rétablir ledit équilibre.»

Das Zusatzprotokoll zu Art. 5 des türkisch-italienischen Vertrages sieht für solche Fälle nach Scheitern der Verhandlungen ein außerordentliches Kündigungsrecht (mit vierzehntägiger Frist) vor.

In den Verträgen Deutschlands mit Jugoslawien (Art. 31), Ungarn³³⁾ und den Niederlanden (Art. IV) ist die Bildung von Regierungsausschüssen vorgesehen, die in »ständiger unmittelbarer Fühlungnahme« die mit der Durchführung der Verträge zusammenhängenden Fragen behandeln sollen. Der deutsch-jugoslawische Vertrag soll durch ein *Abkommen über den Reiseverkehr* ergänzt werden³⁴⁾.

Die in Ausführung der von *Italien, Österreich* und *Ungarn* am 17. März 1934 unterzeichneten Protokolle³⁵⁾ am 14. Mai 1934 zwischen diesen

³²⁾ s. oben Anm. 20.

³³⁾ 2. Zusatzvereinbarung vom 21. Februar 1934 zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag, vorläufig angewandt seit dem 1. April 1934: RGBl. II 1934, S. III.

³⁴⁾ Über die große, in den Handelsverträgen bisher noch nicht häufig zum Ausdruck gekommene Bedeutung des Fremdenverkehrs für die wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten untereinander vgl. das jüngst erschienene, aufschlußreiche Buch von Gebert, »Halbheiten der zwischenstaatlichen Vertragspolitik. Handelspolitik und Fremdenverkehr«, Salzburg 1934.

³⁵⁾ Abgedruckt diese Z. Bd. IV, S. 373 ff.

Mächten abgeschlossenen Handelsabkommen ^{35a)} erstreben eine wirtschaftliche Annäherung, die durch Einräumung von Präferenzen, Zoll-erleichterungen und Garantien für den Absatz bestimmter Agrarprodukte vorbereitet werden soll.

V.

Die Handelsverträge werden in immer größerem Umfange durch Abkommen über den Zahlungsverkehr, sog. **Clearing-Abkommen**, ergänzt.

Die *Türkei*, in der ein vollständiges Ausfuhrverbot für Devisen besteht, hat die Reihe ihrer bereits im Jahre 1933 abgeschlossenen Clearing-Abkommen ³⁶⁾ durch ein Abkommen mit der *Schweiz* vom 29. Dezember 1933. — in Kraft getreten am 11. Februar 1934 ³⁷⁾ — und mit *Italien* vom 4. April 1934 — vorläufig angewandt seit dem 20. April 1934 ³⁸⁾ — fortgesetzt ^{38a)}. Der Gegenwert für die nach der Schweiz bzw. Italien eingeführten Waren türkischen Ursprungs ist in Schweizerfranken (italienischen Lires) bei der schweizerischen Nationalbank (Bank von Italien für das Istituto nazionale per i cambi con l'Estero), der Gegenwert für die nach der Türkei eingeführten Waren schweizerischen (italienischen) Ursprungs in türkischen Pfunden bei der türkischen Notenbank auf ein zinsloses Sammelkonto einzuzahlen, das jede der beteiligten Notenbanken zugunsten der anderen unterhält ³⁹⁾. Die Notenbanken teilen sich gegenseitig die bei ihnen erfolgten Einzahlungen mit, so daß daraufhin die Auszahlungen an die Verkäufer vorgenommen werden können ⁴⁰⁾. Soweit infolge wechselseitiger Kaufgeschäfte die Möglichkeit einer direkten (privaten) Verrechnung besteht, können (nach dem italienischen Vertrag: werden) die beteiligten Notenbanken eine solche Verrechnung in gegenseitigem Einverständnis bewilligen ⁴¹⁾. Die beteiligten Regierungen verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Importeure zur Benutzung des Clearing-Systems zu zwingen ⁴²⁾. Die zur Durchführung der Abkommen

^{35a)} Gazzetta Ufficiale 1934, Nr. 164, S. 3228 ff., 3283.

³⁶⁾ Mit Griechenland vom 4. März, mit Frankreich vom 27. Juli, mit Ungarn vom 1. August und Deutschland vom 11. August 1933.

³⁷⁾ Eidgenössische Gesetzsammlung 1934, Nr. 8, S. 189.

³⁸⁾ Gazzetta Ufficiale 1934, S. 2019. Italienische Ausführungsverordnung vom 18. April 1934 in Gazzetta Ufficiale 1934, S. 2048.

^{38a)} Ferner Abkommen mit der Tschechoslowakei vom 16. März 1934; Text in Revue des Lois, décrets et traités de commerce de l'Institut International du Commerce 1934, Heft 2, S. 182. Ebenda, S. 165 ff., weitere Clearing-Verträge aus dem Jahre 1934.

³⁹⁾ Artt. 1—3 des türkisch-schweizerischen und türkisch-italienischen Vertrages.

⁴⁰⁾ Artt. 8 des türkisch-schweizerischen, 4 des türkisch-italienischen Vertrages.

⁴¹⁾ Artt. 14 des türkisch-schweizerischen, 8 des türkisch-italienischen Vertrages.

⁴²⁾ Artt. 6 Abs. 1 des türkisch-schweizerischen, 10 Abs. 2 des türkisch-italienischen Vertrages.